

**Allgemeine Nutzungsbedingungen (ANB)
für die Wochen- und Spezialmärkte der
HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH**

**§ 1
Durchführung der Märkte**

Die Durchführung der Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Frankfurt am Main erfolgt durch die HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH (HFM) nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main und den folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB).

**§ 2
Teilnahme am Markt**

- (1) Wer auf den Märkten der Stadt Frankfurt am Main Waren verkaufen möchte, bedarf der Zulassung durch die Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main gemäß der Marktordnung.
- (2) Die Ausgestaltung des Zulassungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag, der mit der HFM abzuschließen ist. Der Nutzungsvertrag legt den Marktstand und das Warensortiment fest. Diese ANB sind Bestandteil des Nutzungsvertrages. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages besteht für den Standbetreiber die Pflicht, am Markt teil zu nehmen. Ist dem Standbetreiber wegen unvorhergesehener Ereignisse (z. B. Krankheit) eine Teilnahme am Markt nicht möglich, hat er dies unverzüglich der HFM anzuzeigen.
- (3) Änderungen der ANB können nach pflichtgemäßem Ermessen von der HFM vorgenommen werden. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 3
Marktbereich, Markttage und Öffnungszeiten**

Die Marktbereiche der Wochen- und Spezialmärkte sowie die Markttage und Öffnungszeiten bestimmen sich nach der jeweiligen Festsetzung. Für die Festsetzung zuständig ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main. In dringenden Fällen (z. B. aufgrund von behördlicher Anordnung, Baumaßnahmen, Feiertag, Traditionsveranstaltungen und dergleichen) können vorübergehend Markttage, Marktbereiche und Öffnungszeiten abweichend von der Festsetzung durch die HFM geregelt werden.

**§ 4
Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten umfassen die Dauer des Marktes (Öffnungszeit) sowie Zeiten des Auf- und Abbaus.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Waren und dergleichen dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeiten angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Verkaufszeiten sind diese durch den Standbetreiber wieder zu entfernen und können widrigenfalls auf dessen Kosten entfernt werden. Ausnahmen aufgrund marktbetrieblicher Erfordernisse, insbesondere individuelle Auf- und Abbauzeiten, können durch das Aufsichtspersonal der HFM geregelt werden.

- (3) Bei Beginn der Verkaufszeiten müssen alle Verkaufsvorbereitungen einschließlich der vorgeschriebenen Waren- und Preisauszeichnungen beendet sein.

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind diejenigen nach § 67 der Gewerbeordnung sowie solche Waren, die im Rahmen landes- oder kommunalrechtlicher Regelungen zugelassen werden.

§ 6

Marktbenutzungsverhältnisse

Alle Standbetreiber sind mit dem Betreten der Marktbereiche, den Bestimmungen der Marktordnung, dieser ANB, den Anordnungen sowie den Weisungen des Aufsichtspersonals der HFM unterworfen. Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihr Personal über den Inhalt der Marktordnung, der ANB sowie die Anordnungs- und Weisungsbefugnis der HFM und des Aufsichtspersonals zu informieren. Darüber hinaus verpflichten sich die Standbetreiber ihre Kunden und Besucher auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen hinzuweisen. Die Standbetreiber sind ferner verpflichtet, den Beauftragten der HFM und den zuständigen amtlichen Stellen jederzeit den Zutritt zu den Marktständen zu gestatten.

§ 7

Vergabe und Benutzung der Standplätze

- (1) Nach Zulassung durch die Hafen- und Marktbetriebe erfolgt die Vergabe eines Standplatzes durch die HFM. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes steht niemandem zu. Der Standbetreiber kann jedoch den ihm zugeordneten Standplatz so lange wiederbesetzen, wie die HFM nichts anderes anordnet. Die Zuteilung der Tagesplätze erfolgt nur für die Dauer der jeweiligen Betriebszeit; die Zuteilung der Standplätze auf den Spezialmärkten erfolgt nur für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (2) Eine vorübergehende oder dauerhafte Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung des Aufsichtspersonals zulässig, wenn diese für die Gewährleistung eines geordneten Marktbetriebes erforderlich wird und dem Standbetreiber bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Standbetreibers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die HFM ist berechtigt, den Warenkreis für die einzelnen Stände zu bestimmen und nachträglich aus wichtigem Grund im Interesse des Marktverkehrs zu verändern. Das Anbieten und der Verkauf von Waren des zugelassenen Warenkreises ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
- (4) Die Überlassung eines Standplatzes an dritte Personen, der Tausch des zugewiesenen Standplatzes, oder die, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises bedürfen der Zustimmung durch die HFM. Im Fall der Verweigerung der Zustimmung oder im Fall der Nichteinholung der erforderlichen Zustimmung ist die HFM berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und sofort über den Standplatz anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Standbetreibers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Entgelte nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Entgelte sind zu zahlen. Die Änderung der Rechtsform oder die Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters gelten ebenfalls als Überlassung an dritte Personen.

- (5) Der Standbetreiber ist verpflichtet, die HFM unverzüglich über eine etwaige Rechtsnachfolge, die Änderung seiner Rechtsform oder die Aufnahme eines neuen Teilhabers oder Gesellschafters zu informieren.
- (6) Kein Standbetreiber darf eigenmächtig einen Standplatz einnehmen oder dessen festgesetzte Grenzen überschreiten. Die HFM kann Tagesplätze sofort vergeben, wenn sie verfügbar werden und dafür jedes Mal das volle Entgelt erheben.
- (7) Im Interesse des Marktverkehrs kann die HFM den sofortigen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

§ 8

Dauer und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Der Nutzungsvertrag über Standplätze auf den Wochenmärkten wird für die Dauer der jeweiligen Betriebszeit abgeschlossen; der über Standplätze auf den Spezialmärkten für die Dauer des jeweiligen Spezialmarktes.
- (2) Der Nutzungsvertrag über Standplätze auf den Wochen- und Spezialmärkten kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:
 - (a) Standplätze werden nicht zur Ausübung des Handels benutzt, es sei denn der Standbetreiber weist nach, dass er aus wichtigem Grund vorübergehend in der Ausübung seiner Geschäfte verhindert ist;
 - (b) der Standbetreiber ist mit der Zahlung der fälligen Entgelte (einschl. Nebenleistungen) für mindestens zwei Monate in Verzug;
 - (c) der Standbetreiber bleibt der Marktveranstaltung (wiederholt) unentschuldigt fern;
 - (d) durch den Standbetreiber werden Nachweise über gegebenenfalls gewerberechtlich erforderliche Dokumente nicht erbracht;
 - (e) durch den Standbetreiber wird der Nachweis über eine abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung nicht erbracht;
 - (f) der Geschäftsbetrieb des Standbetreibers stört oder gefährdet die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen;
 - (g) der Standbetreiber oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person verstößt trotz Abmahnung wiederholt in nicht unerheblichem Maße in sonstiger Weise gegen diese ANB.
- (4) Das Nutzungsverhältnis endet ferner, wenn der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird oder wenn die Zulassung des Standbetreibers durch die Hafen- und Marktbetriebe aufgehoben wird.
- (5) Bei Beendigung des Nutzungsvertrages kann die HFM die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Kommt der Standbetreiber dieser Räumspflicht nicht nach, kann die Räumung auf Kosten und Risiko des Standbetreibers durch die HFM veranlasst werden.
- (6) Eine Entschädigung steht dem Standbetreiber infolge der Beendigung des Nutzungsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, nicht zu.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des jeweiligen Marktes vereinbar sein. Die Verkaufseinrichtungen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend ausgestattet sein. Verkaufswagen und -anhänger müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktbereichen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest und so aufzustellen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den Regeln der Technik entsprechen. Ferner dürfen sie nur in der Weise aufgestellt sein, dass die Standplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Die Standbetreiber haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen, ihrer Anschrift sowie ggf. auch ihrer Firmenbezeichnung deutlich sicht- und lesbar anzubringen. Das Anbringen von Reklameschildern u. ä. ist nur innerhalb der Verkaufsstände in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standbetreibers in Verbindung steht.
- (4) In den Gängen, Fluchtwegen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften u. ä. nicht abgestellt werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dergleichen dürfen auf Wochenmärkten nicht höher als 1,40 m sein. Verkaufseinrichtungen dürfen nur in einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Gebäuden aufgestellt werden. Ein- und Ausgänge sowie Notausgänge dürfen nicht eingeeengt oder verstellt werden.
- (5) Die lichte Höhe von Vordächern muss mindestens zwei Meter betragen und darf den Fußgängerverkehr nicht behindern.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Märkte unterliegen der Aufsicht der HFM.
- (2) Anordnungen und Weisungen der mit der Marktaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HFM sind zu befolgen.
- (3) Den Marktauf- und -abbau regelt das Aufsichtspersonal. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Aufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 11

Marktstörungen

Auf den Märkten und in den Marktanlagen ist es untersagt, den Markt Ablauf zu stören. Insbesondere ist untersagt:

- (1) Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen,
- (2) Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
- (3) zu betteln oder zu hausieren,

- (4) Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände, Plätze oder Räume abzustellen sowie die Marktanlagen zu verunreinigen,
- (5) Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
- (6) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
- (7) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
- (8) ohne Genehmigung der HFM durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben,
- (9) ohne Zustimmung der HFM Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- (10) sich in erkennbar betrunkenem oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
- (11) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf Märkte mitzubringen und dort ohne Führung an der Leine umherlaufen zu lassen,
- (12) mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnlichen Sport- und Spielgeräten auf der Marktfläche zu fahren,
- (13) Mofas, Mopeds, Motorräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen,
- (14) in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung auf den Märkten und in den Marktanlagen zu stören oder zu gefährden.

§ 12

Umwelt- und Gesundheitsschutz

- (1) Die Standbetreiber haben insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Infektionsschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes zu beachten und sind für die Einhaltung jeweils eigenständig verantwortlich.
- (2) Beim Verkauf von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr (Abgabe von Speisen und Getränken) ist nach Möglichkeit Mehrweggeschirr zu verwenden. Von dem Standbetreiber sind auf dem Standplatz Abfallkörbe und andere geeignete Behältnisse sichtbar und zugänglich aufzustellen.
- (3) Einwegplastik schadet der Umwelt und ist zu vermeiden. Ziel ist es, die Wochen- und Spezialmärkte der Stadt Frankfurt am Main ökologisch vorteilhafter zu gestalten. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Einwegplastik (z. B. aus Hygienegründen) auf ein geringstmögliches Maß zu reduzieren. Alternativen, die die Umwelt weniger belasten, sind immer dann einzusetzen, wenn sie zur Verfügung stehen und lebensmittelrechtlich geeignet sind. Einwegplastiktüten mit einer Wandstärke zwischen 15 bis 50 Mikrometer (μm) dürfen durch die Standbetreiber auf den Wochen- und Spezialmärkten nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

§ 13

Allgemeine Hygiene und Reinigung, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Standbetreiber sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich. Jede vermeidbare Verunreinigung der Marktbereiche ist zu unterlassen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht auf ihren Standplätzen und der davor gelegenen Gänge obliegt bis zur ordnungsgemäßen Räumung den Standbetreibern. Im Winter besteht zusätzlich die Pflicht während des Marktes die Stand- und Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und zu streuen. Die HFM kann die Reinigung und die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktbereiches Dritten übertragen. Die Kosten sind anteilig entsprechend der Größe der Standfläche von den Standbetreibern zu tragen.
- (3) Verkaufstische und sonstige Verkaufsgerätschaften müssen stets sauber sein und – soweit erforderlich – mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.
- (4) Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle, verderbgefährdete und verdorbene Waren sowie Kehricht sind entweder innerhalb der Verkaufsstände in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können oder ggf. unverzüglich zu beseitigen. Täglich nach Schluss der Öffnungszeiten sind sie vom Standbetreiber oder von seinem Personal mitzunehmen oder zu dem dazu bestimmten Sammelplatz zu schaffen. Abfälle sind durch den Standbetreiber einer Verwertung oder vorschriftsmäßigen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Es gelten dessen unbeschadet die allgemeinen lebensmittelrechtlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art in die Marktanlagen zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Jeder Standbetreiber haftet bei Verunreinigungen für die anfallenden Reinigungskosten, sofern er nicht selber für eine sofortige Reinigung sorgt.
- (7) Nach Beendigung eines jeden Marktes ist das Marktgelände durch die Standbetreiber zu reinigen.
- (8) Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäusen, Schaben usw.) hat der Standbetreiber der HFM sofort anzuzeigen.
- (9) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- (10) Planen, Decken, Tücher und dergleichen, die zum Zudecken von Waren benutzt werden, müssen stets sauber sein.
- (11) Die Standbetreiber und ihr Personal haben sich im Marktverkehr stets sauber zu halten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen. Lebensmittelrechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (12) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Standplatz in ordnungsgemäßem Zustand an die HFM zurückzugeben; dieses gilt auch im Rahmen der Schließung (Auflösung) eines Marktes und nach Einstellung des Marktbetriebes oder nach Wegfall der Marktfestsetzung. Andernfalls wird der Standplatz auf Kosten des Standbetreibers geräumt und gereinigt.

§ 14

Besondere Benutzungsvorschriften, Stromversorgung

- (1) Die Stromversorgung erfolgt, sofern erforderlich und technisch am Marktbereich verfügbar, durch die HFM. Die Stromversorgung der Standbetreiber kann nur insoweit erfolgen, wie durch den Stromlieferanten elektrischer Strom bereitgestellt wird und dieser der Stromanlage ordnungsgemäß entnommen werden kann. Bei Strombezug ohne Einzelzähler ist der Strombezug pauschal zu vergüten.
- (2) Die jeweiligen Anschlüsse der Stromanlage werden den Standbetreibern individuell zugeordnet und dürfen aus Sicherheitsgründen nicht über eigene Unterverteilungen an andere Standbetreiber oder Dritte weitergegeben werden.
- (3) Das verkehrssichere Verlegen von Kabeln und Leitungen von der Stromanlage zum Standplatz ist Sache des Standbetreibers. Die Kabel und Leitungen müssen so verlegt werden, dass eine Stolper- bzw. Unfallgefahr ausgeschlossen werden kann. Hierzu sind die Kabel und Leitungen mit rutsch- und stolpersicheren Abdeckungen zu versehen. Für Zustand, Verlegung und ordnungsgemäße Benutzung der Kabel und Leitungen sowie der elektrischen Anlagen auf dem Standplatz haftet der Standbetreiber.
- (4) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften durch den Standbetreiber und auf dessen Kosten im vorgeschriebenen Prüfrhythmus überprüfen zu lassen. Weist eine elektrische Anlage Mängel auf, ist der Gebrauch unverzüglich einzustellen.
- (5) Jeder Standbetreiber ist für eine ausreichende Beleuchtung der ihm zugewiesenen Standplätze selbst verantwortlich. Zur Beleuchtung darf nur Elektrizität verwendet werden.

§ 15

Verkehr

- (1) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, dürfen auf den Märkten nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten; der Fahrer des jeweiligen Fahrzeuges hat sich hierbei in dessen Nähe aufzuhalten. Parken ist nur auf den hierfür gekennzeichneten oder ausgewiesenen Plätzen zulässig. Während der Öffnungszeit ist das Befahren verboten.
- (2) Während der Öffnungszeit dürfen auf dem Marktbereich keine Fahrzeuge abgestellt werden, es sei denn, sie sind als Verkaufsfahrzeuge für die Verkaufstätigkeit bestimmt oder durch das Aufsichtspersonal ausdrücklich im Einzelfall zugelassen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16

Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die HFM haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur dann, wenn die mit der Marktaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HFM den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Bei der Verletzung des Körpers, Lebens oder der Gesundheit haftet die HFM uneingeschränkt bei Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die HFM übernimmt keine Haftung für von Standbetreibern und Besuchern eingebrachte Sachen. Dies gilt auch für auf markt eigenen Parkplätzen abgestellte Kraftfahrzeuge einschließlich ihrer Ladung.

- (2) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standbetreibers, so haften Verursacher und Standbetreiber als Gesamtschuldner. Die Standbetreiber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) verursacht.
- (3) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken müssen die Standbetreiber eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und diese Versicherung für die Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrechterhalten. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der HFM vorzulegen.

§ 17

Entgelt- und Zahlungspflicht

Für die Benutzung der Märkte sind Entgelte nach dem Entgeltverzeichnis (EV) für die Nutzung der Wochen- und Spezialmärkte der HFM in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 18

Andere Vorschriften

Standbetreiber haben über die hier erlassenen Regelungen hinaus die jeweils einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (z. B. Gewerbeordnung, Lebensmittelrecht, Gaststättenrecht, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, Preisauszeichnungsverordnung, etc.) zu beachten. Die für die Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften anfallenden Kosten tragen die Standbetreiber.

§ 19

Fundsachen

Auf den Märkten gefundene Gegenstände sind bei dem Aufsichtspersonal der HFM abzugeben.

§ 20

Marktverbot

Wer gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) verstößt, kann von der Marktteilnahme und vom Betreten der Marktbereiche oder einzelner Märkte dauernd oder befristet ausgeschlossen werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen (ANB) treten am 01.10.2021 in Kraft.